FREUNDESKREIS BETTENKAMPER MEER

§ 1 Name und Sitz

(1)
Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Naturfreibad Bettenkamper Meer e.V."
(2)
Der Verein ist im Vereinsregister (VR 41229) des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
(3)
Der am 30.08.95 zu Moers gegründete Verein hat seinen Sitz in Moers.
(4)
Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Vereinszweck

(1)
Ziele des Vereins sind Schutz, Erhalt und Förderung des Naturfreibades Bettenkamper Meer als öffentliche Einrichtung.
In diesem Sinne strebt der Verein an:

- als Sprecher aller Freundinnen und Freunde des Naturfreibades und als Ansprechpartner für den Träger der Einrichtung eine positive Entwicklung zu gewährleisten,
- bereits eingetretene Verschlechterungen rückgängig zu machen,
- in der Öffentlichkeit die besonderen kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Aspekte des Freibades Bettenkamp darzustellen.
- Eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Naturfreibad zu erreichen.

(2)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(3)
Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Satzung anerkennt und sich schriftlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(2)
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird jeweils mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
(3)
Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

(4)

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

(5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres fällig ist.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die sich dem Vereinszweck besonders verpflichtet fühlen, sind außerdem zu Spenden aufgerufen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand,
- den Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Stichtag ist der 30.8. jedes Kalenderjahres.

(2)

Sie ist ferner einzuberufen

- sofern der Vorstand dies beschließt,
- sofern mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3)

Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann unter Einhaltung derselben Frist auch per E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die dem Vorstand ihre E-Mail Anschrift mitgeteilt haben.

(4)

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:

- Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des Beirates,
- die Wahl der Rechnungsprüfung,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,

- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6)

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben wird.

§7 Vorstand

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2)

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin oder dem Kassierer,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende

(4)

Der Vorstand wendet die Bestimmungen der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung an.

§8 Beirat

Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes und des Vereins wird ein Beirat berufen. Dieser besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Der Beirat wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG, Ortsgruppe Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. März 2019